

# Bekanntmachung

## des Bebauungsplanes „Wasserstraße – 6. Änderung“

Der Bebauungsplan „Wasserstraße – 6. Änderung“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg entwickelt worden. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wasserstraße – 6. Änderung“ erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 -Pkt. 13 d. N.- nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die 6.Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 6 „Wasserstraße“ wird gemäß §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SVG. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I Seite 1728) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

Sassenberg, 05.10.2021

gez. Josef Uphoff  
Josef Uphoff  
Bürgermeister

gez. Dominik Scholz  
Dominik Scholz  
Schriftführer

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Wasserstraße – 6. Änderung“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort

im Rathaus,  
Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg,  
Zimmer Nr. 208,

während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Plan wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

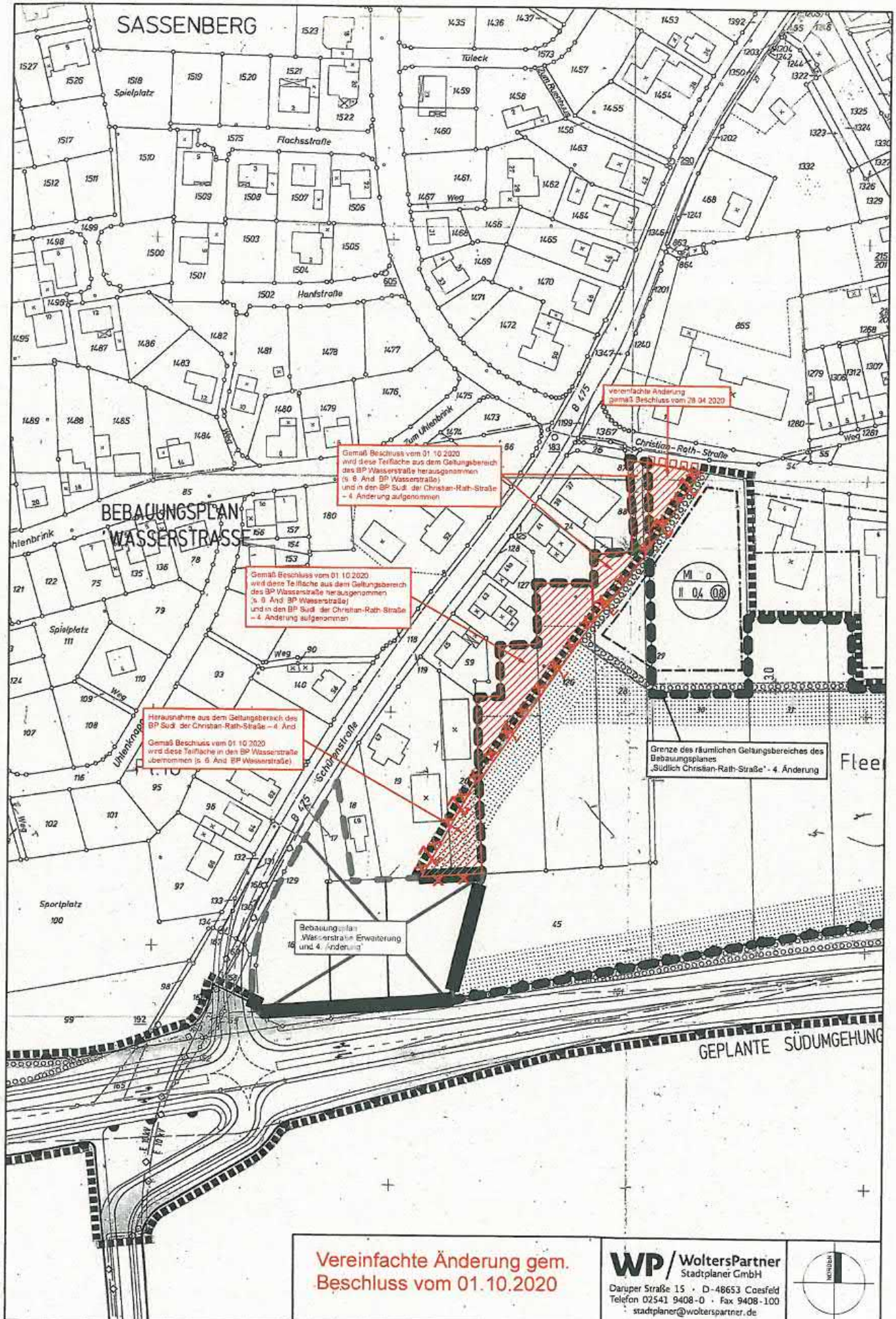
1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden,
  - d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Wasserstraße“ – 6. Änderung der Stadt Sassenberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Sassenberg unter [www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen](http://www.sassenberg.de/Rathaus/Bekanntmachungen) zugänglich.

Sassenberg, 11.11.2021

  
Josef Uphoff  
Bürgermeister



Vereinfachte Änderung  
gemäß Beschluss vom 28.04.2020

Gemäß Beschluss vom 01.10.2020  
wird diese Teilfläche aus dem Geltungsbereich  
des BP Wasserstraße herausgenommen  
(s. 6. And. BP Wasserstraße)  
und in den BP Süd. der Christian-Rath-Straße  
- 4. Änderung aufgenommen

Gemäß Beschluss vom 01.10.2020  
wird diese Teilfläche aus dem Geltungsbereich  
des BP Wasserstraße herausgenommen  
(s. 6. And. BP Wasserstraße)  
und in den BP Süd. der Christian-Rath-Straße  
- 4. Änderung aufgenommen

Herausnahme aus dem Geltungsbereich des  
BP Süd. der Christian-Rath-Straße - 4. And.  
Gemäß Beschluss vom 01.10.2020  
wird diese Teilfläche in den BP Wasserstraße  
übernommen (s. 6. And. BP Wasserstraße)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes  
„Südlich Christian-Rath-Straße“ - 4. Änderung

Bebauungsplan  
Wasserstraße Erweiterung  
und 4. Änderung

GEPLANTE SÜDUMGEHUNG

Vereinfachte Änderung gem.  
Beschluss vom 01.10.2020

**WP/** WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de

